

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log77

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

II. Jahrgang.
Nr. 13.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 89. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8.50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 17. October
1900.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Denkmalpflege.

(Schluß.)

Nach Abschluß der Liste erfolgt die Einwerthung, d. h. alle darin aufgeführten Werke werden für geschichtliche oder Kunstdenkmäler erklärt und unter die Obhut des Staates gestellt. Das ist eine gesetzliche Maßnahme, die in die Rechte des Besitzers eingreift und deshalb nicht leicht zu regeln ist. Ist der Staat, eine Provinz, ein Kreis, eine Gemeinde, eine geistliche oder weltliche Körperschaft oder eine Anstalt, über die der Staat ein Aufsichtsrecht ausübt, der Eigenthümer, so hat es weniger Schwierigkeiten. Wenn es aber ein Einzelnr ist, so muß mit großer Schonung vorgegangen werden. Das französische Gesetz giebt in dieser Hinsicht werthvolle Fingerzeige. Es verlangt zunächst den Antrag oder das Einverständnis des Besitzers, setzt die Bethheiligung des Staates an den Unterhaltungskosten zwar nicht als Bedingung, aber doch als üblich voraus und sieht erst für den Fall der Weigerung eine Enteignung vor. Die Schonung darf nicht in Schwäche ausarten; denn die im Privatbesitz befindlichen Werke pflegen den meisten Gefahren ausgesetzt zu sein.

Sehr wichtig ist die Vollständigkeit der Einwerthungsliste. Ein beschränktes Verzeichniß, wie das zum englischen Gesetz von 1882 gehörige, das nur 68 meist vorgeschichtliche Alterthümer umfaßt, kann eine Gefahr bilden, weil es alle nicht eingetragenen Denkmäler gewissermaßen für vogelfrei erklärt.

Also: die Einwerthung ist als allgemeiner Grundsatz anzunehmen.

Worin besteht nun der gesetzliche Schutz? Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat auf seiner vorjährigen Hauptversammlung die wesentlichsten Bestimmungen in folgenden vier Sätzen zusammengefaßt:

„1. Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Besitze des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert, noch wesentlich dem Verfall überliefert werden.“

Bemerkte sei hierzu: Wie die Aufsicht ausgeübt wird, welchen Behörden sie übertragen wird, bestehenden Verwaltungen oder besonderen Denkmälhütern oder einem Ausschufs, der von dem Ministerium berufen wird, ist Sache jedes einzelnen Staates, ebenso wie die Einrichtung des ganzen Dienstes zur Ueberwachung und Leitung der Bauarbeiten. Es ist dies allerdings eine der allerwichtigsten Fragen, denn von ihr hängt das Schicksal der Denkmäler ab. Es empfiehlt sich nicht, wichtige Entscheidungen in die Hand politischer Beamten zu legen, weil diese zu viele Rücksichten zu nehmen haben und leicht geneigt sein werden, auf dem ihnen ferner liegenden Gebiete der Kunst Zugeständnisse zu machen. Im übrigen kann man keine allgemein gültigen Vorschläge machen, sondern wiederum nur auf die französischen Einrichtungen als sehr nachahmenswerth hinweisen. Hier steht ein vielköpfiger Ausschufs an der Spitze, dem außer den vier eigentlichen Denkmalpflegern (drei hervorragenden Architekten für die Bauten, einem Gelehrten für die Kunstgegenstände) die Directoren aus den verschiedenen als Eigenthümer beteiligten Ministerien, ferner die Leiter der großen staatlichen und städtischen Museen, die höchsten Beamten der Hauptstadt und neben diesen hervorragende Künstler, Gelehrte, Forscher, Sammler und Schriftsteller angehören. Ein solcher Ausschufs bietet die Gewähr, daß nicht nach einseitigen Gesichtspunkten verfahren wird, sondern daß alle Kunst- und Geschmacksrichtungen ihre Vertreter finden.

Was unter wesentlicher Ausbesserung oder Veränderung zu verstehen ist, ist in den Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1889 zum französischen Gesetz sehr gut erläutert worden. Artikel 11 besagt: „Zu den Arbeiten, deren Entwürfe der Genehmigung des Ministers bedürfen, gehören: Wandmalereien, die Ausbesserung alter Malereien, die Ausführung neuer und die Ausbesserung alter Fenster, Arbeiten, welche die Vergrößerung, Freilegung und den Schutz eines eingewertheten Denkmals bezwecken, und auch Arbeiten wie die Anlage einer Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und andere, die irgend einen Theil des Denkmals verändern oder seine

Erhaltung beeinträchtigen könnten. Hierzu gehört auch die Errichtung eines Anbaues an ein eingewerthetes Denkmal.“

„2. Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Besitze des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht veräußert und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.“

„3. Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgend welcher Art dürfen auf dem Grund und Boden im Besitze des Staates oder irgend einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde unternommen werden.“

„4. Im Eigenthum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigenthümern gefährdete unbewegliche Denkmäler von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung und im Eigenthum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch werthvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.“

Diese Bestimmungen lehnen sich in der Hauptsache an das französische Gesetz an und könnten wohl als allgemeine Grundsätze angenommen werden.

Der letzte Absatz, der von dem Besitz in Händen von Privaten handelt, geht allerdings noch weiter als das französische Gesetz und ist der wichtigste; denn gegen die Privaten hat der Staat sonst kein Mittel, einzuschreiten, während hier Hilfe am meisten noth thut. Es braucht nicht immer Unverstand oder böser Wille zu sein, wenn ein alter, ererbter Besitz vernachlässigt wird, sondern es ist auch vielfach Unvermögen. Denn es ist eine kostspielige Sache, ein für heutige Verhältnisse nicht recht verwendbares Gebäude dauernd zu erhalten. In solchen Fällen muß die Allgemeinheit eintreten und dem Einzelnen entweder helfen oder durch Ankauf die Last ganz abnehmen.

Mit gewissen Einschränkungen ist der letzte Satz auch auf die beweglichen Kunstgegenstände im Besitze von Privatpersonen auszudehnen; als Gefährdung ist nicht allein, wie in Absatz 2, eine falsche Wiederherstellung, Ausbesserung oder Veränderung, sondern auch die Ausfuhr aus dem Lande zu betrachten.

Es kann keine Rede davon sein, dem Eigenthümer jede Veräußerung zu untersagen, wie es bei Gegenständen in öffentlichem Besitze geschehen kann, weil es eine Verletzung der Rechte des Privatbesitzes wäre. Aber der Staat kann und muß sich ein Vorkaufsrecht vorbehalten, wenn der Gegenstand von besonderer Bedeutung für das Land ist als ein seltenes Werk der einheimischen Kunst oder als geschichtliche Erinnerung oder als Ausgrabungsfund. Dieser Grundsatz findet sich schon in der berühmten „lex Paeca“, die im Jahre 1820 für den Bereich des Kirchenstaates von dem päpstlichen Kämmerer Paeca erlassen worden ist, und in dem griechischen Gesetz vom 10./22. Mai 1834. Auch in dem italienischen Gesetzentwurf ist das Vorkaufsrecht gewahrt. Außerdem hat der Staat, im Falle die Ausfuhr genehmigt wird, das Recht, den Gegenstand vorher abformen, abgießen, abzeichnen, photographiren oder in irgend einer Weise abbilden zu lassen.

Natürlich kann dieses Ausfuhrverbot nicht auf alle Werke alter Meister des Landes ausgedehnt werden. Denn niemand will den Alterthums- und Kunsthandel unterbinden, dem man doch das große Verdienst nicht absprechen kann, viele sonst verlorene Kunstwerke gerettet und zur Alterthumsforschung, ja zur Erkenntniß des Werthes der alten Kunst viel beigetragen zu haben. Ebenso wenig will man Museen und Sammler in die Unmöglichkeit versetzen, fremde Kunstzeugnisse zu erwerben. Es kann sich nur um Werke, die einzig in ihrer Art sind, um Meisterwerke ersten Ranges, kostbare geschichtliche Andenken handeln, die für das Land ihres Ursprunges von unschätzbarem Werthe sind.

Man wäre versucht, den Gedanken folgend, die Herr Charles Lucas auf dem letzten Brüsseler Congress mit so viel Beredtsamkeit entwickelt hat, zu verlangen, daß solche Werke an dem Orte und in der Umgebung erhalten werden sollen, für die sie ursprünglich bestimmt waren, wenn dies nicht ein schöner Traum wäre, dessen Erfüllung zu ferne liegt. Man muß schon zufrieden sein, wenn sie im Lande bleiben.

Der italienische Gesetzentwurf behandelt auch den Fall, daß ein Kunstwerk, sei es in öffentlichem oder Privatbesitz, in einer Weise aufbewahrt wird, die ein bequemes und ruhiges Betrachten zum Zwecke des Lernens unmöglich macht, und sieht eine zeitweilige Ueberführung in eine öffentliche Sammlung vor. Hierin liegt der richtige Gedanke, daß ein Kunstwerk nicht allein zum Vergnügen eines reichen Liebhabers bestimmt ist, der damit machen kann, was ihm gefällt, es den Blicken aller Welt entziehen kann, wie manche eifersüchtige Besitzer thun, sondern daß es vor allem zur Anregung und Bildung für die Jünger der Kunst dienen soll, die sich an den Schöpfungen der Meister begeistern wollen. Daher müssen diese Werke für die Oeffentlichkeit sichtbar bleiben, wenn auch nicht für die große Menge der Neugierigen, so doch für alle, die ein höheres Streben anlockt. Hat es keine Bedenken, die Thore der Paläste und Schlösser, im Besitze des Staates oder der Krone, den Besuchern zu öffnen, so kann man auch von den anderen Eigentümern alter Baudenkmäler oder werthvoller Sammlungen verlangen, daß sie, wenigstens unter gewissen Beschränkungen, den Zutritt gestatten. Auf diese Weise würde eine Ueberwachung durch die Oeffentlichkeit neben der Aufsicht ausgeübt werden, die der Staat sich als Hüter aller Schätze des Landes vorbehalten muß.

Um all diesen verschiedenartigen Ansprüchen der Denkmalpflege gerecht zu werden, müssen die Staaten viel reichlichere Mittel in ihren Haushalt einstellen als bisher. In den meisten Ländern werden gelegentlich für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines einzelnen großen Baudenkmals oder für den

alte Kunstwerk, das verschwindet, ist ein Verlust für das Land, wenn nicht für die ganze Welt.

Das wirksamste Mittel, die Denkmäler zu schützen, wäre ohne Zweifel, die Oeffentlichkeit, das ganze Volk dafür zu erwärmen und zu gewinnen. Man muß hoffen, daß die Liebe zur alten Kunst und die Erkenntnis von ihrem hohen Werthe in alle Schichten der Bevölkerung eindringt, und alle Bestrebungen, diese Erkenntnis zu verbreiten, verdienen ermutigt und gefördert zu werden. In dieser Hinsicht haben die Alterthums-, Geschichts- und Kunstvereine, unter welchen Namen sie immer bestehen mögen, und namentlich die zum

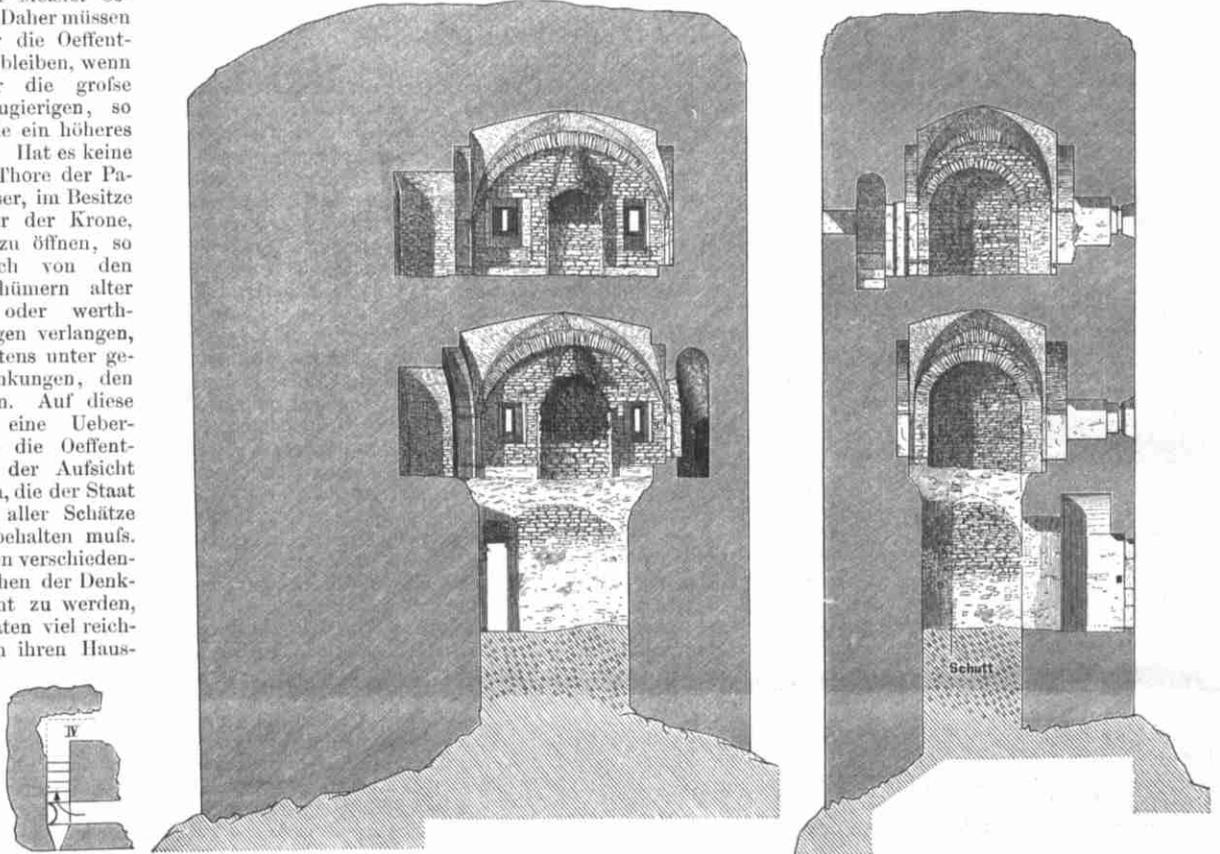


Abb. 12. Zinnenangang.

Abb. 7. Schnitt a b.

Abb. 8. Schnitt c d.

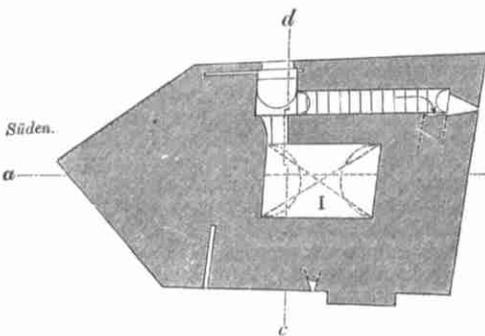


Abb. 9. Erdgeschofs.

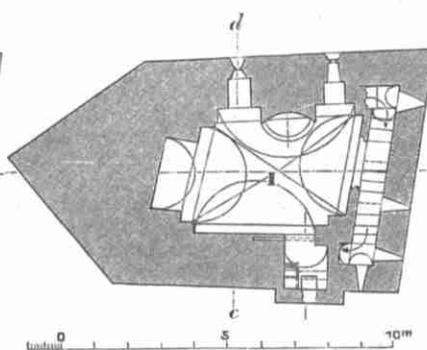


Abb. 10. I. Stock.
Castello di Calanca.

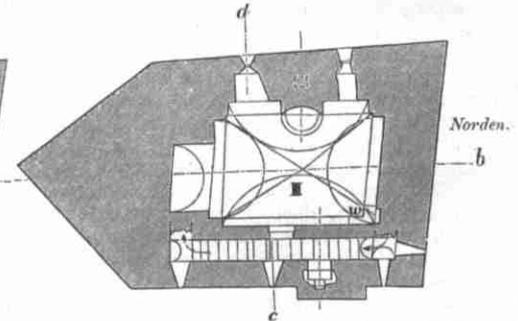


Abb. 11. II. Stock.

Ankauf einer Sammlung erhebliche Summen aufgewandt; aber die regelmäßigen Bewilligungen, aus denen die laufenden Ausgaben für den gesamten Dienst der Denkmalpflege und die Kosten für die Instandhaltung aller anderen Bauwerke und Kunstschätze aus alter Zeit bestritten werden sollen, fließen zu kärglich. Der Staat hat nicht allein für seine eignen Denkmäler und Sammlungen zu sorgen, sondern hat auch die Pflicht, Körperschaften, sogar einzelnen Besitzern, zu Hülfe zu kommen, wenn sie nicht in stande sind, die ihnen gehörigen Alterthümer richtig und würdig zu unterhalten. Denn jedes

Zwecke der Aufklärung über die Ziele der Denkmalpflege gegründeten Zeitschriften in einer Weise vorgearbeitet und segensreich gewirkt, die man nicht genug anerkennen kann. In Frankreich ist es sehr erfreulich zu beobachten, welchen wohlthätigen Einfluß schon die Einwerthung eines Denkmals bei den einfachen Leuten übt. Die Thatsache, daß ein solcher Gegenstand in die Liste eingetragen ist, verleiht ihm in den Augen der Bevölkerung einen höheren Werth und umgibt ihn mit einem Glanze, der Scheu und Ehrfurcht einflößt.

Auf dem letzten Congress ist berichtet worden, daß es in Belgien

Gemeinwesen giebt, die sich nicht begnügen, einzelne Baudenkmäler zu erhalten, sondern die ganzen Gruppen im Zusammenhang bestehen lassen, um die Vergangenheit wieder zu erwecken. Leider ist man in den meisten anderen Ländern von diesen hohen Zielen noch weit entfernt. Man wird mit den vorgeschlagenen auf das wichtigste und nothwendigste beschränkten gesetzlichen Maßregeln

zufrieden sein müssen, um das, was uns noch von dem einst so reichen Denkmälerschatz geblieben ist, vor dem Vandalismus derer zu schützen, welche alles den Bedürfnissen des neuzeitlichen Lebens opfern möchten und gegen die Victor Hugo schon zu Anfang des Jahrhunderts mit dem Rufe „guerre aux démolisseurs“ — Krieg den Verwüsteren — zu Felde gezogen ist. Bohnstedt.

Bemerkenswerthe Burgen im Canton Graubünden (Schweiz).

(Fortsetzung.)

Wir wandern weiter thalabwärts Soazza zu, das den Anblick eines Wirrals von grauen Mauern und braunen Hütten mit flachen lebenssatten Dächern bietet. Dann gehts Lostallo zu, wo Häuser

beim Bau der deutschen Bergfriede maßgebend gewesen, auch bei denen jenseit der Alpen, also in Wallis, Tessin und Graubünden zur Anwendung gekommen sind. Eines Beweises für diesen Satz

braucht es nicht. Jeder Burgenforscher wird sich von der Richtigkeit desselben in den genannten Thalschaften, wo sich zahlreiche Bergfriede finden, überzeugen können (vgl. auch den Schluss des vorstehenden Aufsatzes). Im vorliegenden Falle ist also gerade das Gegentheil der Fall von dem, was Piper als Regel aufstellt,¹⁾ nämlich der Eingang liegt auf der Westseite, während die Spitze dem Süden zugekehrt ist. Ein Burghof kann hier auf der Eingangsseite auch nicht gewesen sein, denn das Gelände ist viel zu steil.



Abb. 13. Santa Maria di Calanca.

Erreichen wir Grono, wo rechts an der StraÙe die Torre di fiorentino unsere Aufmerksamkeit erweckt. Der viereckige, noch bewohnte Thurm ist der einzige Ueberrest einer ehemaligen Burg, alles andere ist spurlos verschwunden. Er ist insofern bemerkenswerth, als seine alte innere Einrichtung noch fast vollständig erhalten ist, welche man sich aber des vielen Ungeziefers wegen lieber nicht ansieht. Von Grono bietet sich Gelegenheit zu einem Abstecher nach Santa Maria di Calanca. Ueber den brausenden Stürzen der Calancasca führt der Pfad in steilen Windungen empor. Kastanien vom schönsten Wuchse breiten ihre Schattentäfelchen aus. Höher bei Castaneda nimmt die Gegend einen alpinen Charakter an. Saftige Wiesenteppiche bedecken die Hänge, von denen S. Maria mit der stattlichen Wallfahrtskirche wie ein Apenninenstädtchen herunterschaut (Abb. 13). Hinter der Kirche ragt auf einer steilen Kante der hohe Thurm des Castello di Calanca empor, bei dem wir uns wieder etwas länger aufhalten wollen. Der fünfeckige Bau (Abb. 7 bis 12) ist in drei Geschossen mit rundbogigen Kreuzgewölben bedeckt und der steile Treppenaufgang, der zu denselben führt, in der Mauerstärke der Nord- und Westwand ausgespart. Ein Blick auf den Grundriß orientirt sofort in der Anlage, läßt aber gleichwohl verschiedene Fragen unbeantwortet. Da ist zuerst die Lage des Eingangs. In seiner Burgenkunde bemerkt Piper auf S. 231 zum Eingang der Bergfriede: „Die Regel war eben durchaus, daß der mit anderen Bauten nicht in Verbindung stehende Eingang dem Burghofe zugekehrt war. Es ist mir daher auch kein Beispiel bekannt, daß er bei fünfeckigen Thürmen anderwärts als in der der Spitze gegenüberliegenden Wand angebracht wäre.“ Wiewohl nun Piper lediglich von den Burgen des deutschen Sprachgebietes spricht, so halte ich doch dafür, daß die gleichen Regeln, welche

wähnte „Spitz“, welcher der einen Quadratseite wie ein Keil vorgebaut ist. Sein Zweck ist nicht recht klar. Der Thurm steht nach dieser Seite vorständig sturmfrei, ein Untergraben der Mauern wäre hier also nicht denkbar. Man kann deshalb nicht von einem Rechteck mit einem gegen die Angriffsseite vorgelegten Dreiecke im Sinne Pipers reden.²⁾ Die weitere Folge ist, daß man auch den Zweck der so construirten Seiten nicht in dem Abgleiten der feindlichen Geschosse auf einer schrägen Fläche zu suchen hat, weil das Aufstellen von Geschützen nur etwa 20 m tiefer als der Thurmfuß und etwa 80 bis 100 m von diesem entfernt geschehen konnte, welche Entfernungen bei mittelalterlichen Geschützen die Treffsicherheit doch erheblich beeinträchtigten. Es giebt in Graubünden einige Burgen, bei denen nicht die Angriffsseite, sondern die einem naheliegenden Berge zugekehrte Mauer die dickste ist. Dort ist diese Bauweise durch die drohende Gefahr von Lawinstürzen zu erklären, während hier bei S. Maria di Calanca der Thurm nicht im entferntesten dieser Gefahr ausgesetzt ist. Es bleibt nach wie vor eine offene Frage, wozu dieser Mauerkolofs (nebenbei bemerkt beträgt die größte Dicke nahezu 6 m) gedient hat.

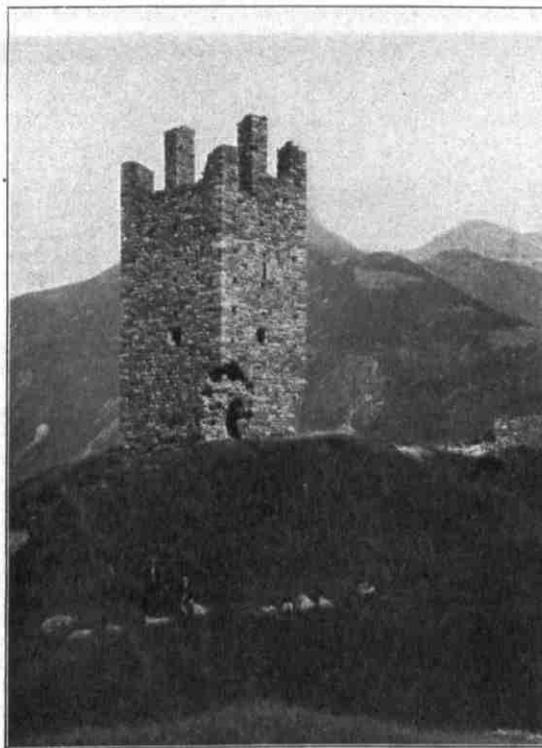


Abb. 14. Bergfried von Roveredo.

Das Erd- oder Eingangsgeschoss enthält keinerlei Lichtöffnung. Das darunter liegende Verließ ist durch das eingestürzte Gewölbe des Erdgeschosses verschüttet. Ein unzugängliches Fenster auf der sturmfreien Ostseite scheint die einzige Lichtzufuhr geboten zu haben. Der erste und zweite Stock sind mit Kaminen und Aborten versehen.

¹⁾ Wir machen Piper dafür natürlich keinen Vorwurf, denn der Verfasser kannte voraussichtlich den Thurm von Santa Maria di Calanca nicht.

²⁾ Burgenkunde S. 207 oben.

sehen, also war der Thurm nicht bloß ein Zufluchtsort, sondern wahrscheinlich ständig bewohnt. Die Zinne ist leider zerstört. 12 m von der Nordwand parallel zu dieser sind noch einige wenige Reste alten Mauerwerks sichtbar, die der Kante des hier ebenfalls sturmfreien Felsens folgen. Der Bergfried ist eine ganz interessante Anlage, es ist nur bedauerlich, daß ein letztes Jahr gefaßter Beschluß der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, wonach dem Schreiber dieses der Auftrag erteilt wurde, das Verließ wieder auszugraben und bloßzulegen, wegen der unbegreiflichen Haltung der Bevölkerung von Santa Maria nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Von Grono erreichen wir in einer schwachen Stunde das Dorf Roveredo mit seiner alten steinernen Brücke über die Moësa. Roveredo war früher von drei Burgen umgeben, von denen jedoch nur noch eine, das Castello Trivulzio besteht. Eine Wasserburg von

rechteckiger Grundform, an der Moësa gelegen, bietet sie durch die vielen baulichen Veränderungen, die sie erfahren, keine Besonderheiten mehr, deren Gebäulichkeiten (einige sind Ruinen) werden heute größtentheils als Scheunen und Ställe benutzt. Als einziger Rest von profilierten Theilen ist ein Capitell erhalten.

Von der zweiten Burg, die auf einem hohen Kegel links über dem Dorfe steht, ist nurnmehr der viereckige Bergfried bis auf die volle Höhe ohne Dach erhalten (Abb. 14). Auch hier suchen wir vergeblich etwas Interessantes. Die Bekrönung des Thurmes war die, welche man heute noch an vielen italienischen Orten trifft. Ein Satteldach über beidseitig drei zinnenartig aufgebauten Mauervierecken. Von der dritten Burg endlich, die gegenüber der soeben erwähnten rechts ob der Landstraße gestanden hat, wenn man ins Dorf Roveredo kommt, ist nur noch ein 2 m hoher Stumpf des viereckigen Bergfrieds sichtbar. (Schluß folgt.)

Der Ebracher Hof und das bisherige Königliche Bezirksamtsgebäude in Nürnberg.

Es ist nicht zu leugnen, daß viele der im Besitze des Staates befindlichen, ehemals kirchlichen Zwecken dienende Gebäude sich selten für eine den jetzigen Verhältnissen angepaßte Verwendung vollkommen eignen. Begreiflich ist es daher, wenn an denselben Umbauten oder Neubauten vorgenommen werden. Immerhin ist es aber zu bedauern, wenn Reste von so großen kunstgeschichtlichem Werthe, wie in diesem Falle, zum Abbruch gelangen sollen.

Der Ebracher Hof in Nürnberg, „Am Vischbach“ (heut Karolinenstraße) soll nebst dem Barockbau (Abb. 2) (bisher Königliches Bezirksamtsgebäude) in der Adlerstraße und dem Nachbargebäude daselbst abgebrochen werden, um einem Postneubau Platz zu schaffen. Der Ebracher Hof war wie die gleichnamigen Höfe in Würzburg, Bamberg und Schwabach ein Absteigequartier der Insassen des bedeutsamen Klosters Ebrach in Oberfranken, welches eine aus dem 12. Jahrhundert stammende Niederlassung der durch ihren Kunstsinne ausgezeichneten Cisterciensermönche bildete, und diente unter anderen 1525 dem Abt Johann v. Ebrach als Zufluchtsort bei Beginn des Bauernkrieges. Von dem ursprünglichen Bau sind nur noch wenige Reste vorhanden, durch verschiedene Um- und Anbauten ist sein Charakter vollkommen verändert worden und läßt, abgesehen von dem rundbogigen hohen Fenster der Capelle, im Aeußeren kaum auf seine frühere Bedeutung schließen. Nur ein Wappen mit Inschrifttafel an der Karolinenstraße und ein anderes über der kleinen gothischen Thür (Abb. 1) in der Seitengasse mit Krummstab und Initiale „E“ deuten an, daß wir es mit einem ehemals kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude zu thun haben. Bemerkenswerth ist außerdem eine zierliche Eckconsole mit einem Eberkopf, der auf die Entstehung des Namens „Ebrach oder Eberach“ hinweist, wie auch das Wappen des Klosters einen Eber mit einem Krummstabe im Maule zeigt. Auf dieser Console befand sich bis vor ihrer vor einigen Jahren erfolgten Ueberbringung in das Germanische Museum ein werthvolles Madonnenstandbild, dessen beabsichtigte Ersetzung durch eine Nachbildung an dieser Stelle leider bis heute nicht erfolgt ist.

Zur linken Seite der Einfahrt finden sich noch drei mit Kreuzgewölben überspannte Joche eines hallenartigen Raumes mit den ursprünglich kleinen, später oben und unten vergrößerten Fenstern. Diesem Raume gegenüber liegt die reizvolle, im Jahre 1483 von Hans Beer, dem Erbauer der ebenso zierlichen, bereits 1816 abgebrochenen Augustinerkirche, hergestellte Capelle mit ihren in Fischblasenform kunstvoll ausgeführten Gewölbebildungen. Ueber dem Eingang zur Capelle, neben dem im 18. Jahrhundert ein hübsches wappengekröntes Weihwasserbecken angebracht worden ist, befindet sich eine steinerne Empore, dem Eingang gegenüber der alte Altartisch

und darüber an der Wand zum Theil gut erhaltene Reste gothischer Malereien. Die kleine, bereits oben erwähnte gothische Thür führt in den neben der Capelle liegenden Gebäudelflügel, in welchem noch ein alter Brunnen erhalten ist. Der Hofraum selbst bietet außer einem mit Inful und Krummstab verzierten Wappen aus dem Jahre 1589 wenig bemerkenswerthes, wird aber in seiner ursprünglichen Form mit seinen Kreuzgängen und Brunnen wahrscheinlich von hohem Reize gewesen sein. In dem an diesem Hofe gelegenen westlichen Seitenflügel sind noch einige Felder eines durch eine freistehende Säule getragenen, mit einfachen Rippen versehenen Kreuzgewölbes vorhanden und lassen immerhin auf den Gesamtcharakter der alten Räumlichkeiten schließen. Etwas jüngeren Ursprunges als die bisher erwähnten Gebäudetheile ist das anstoßende Nachbarhaus, seiner reichen Holzschnitzereien im Hof und seiner Gewölbebildungen im Erdgeschoß wegen erwähnens- und schätzenswerth. Im Dachgeschoß finden sich mehrere einfache, aber reizvolle Früh-Renaissance-Thüren.

Besonderes Interesse verdient das im 18. Jahrhundert erbaute Gebäude in der Adlerstraße, zumal es eines der wenigen, in damaliger Zeit entstandenen herrschaftlichen Wohnhäuser Nürnbergs ist. Aber leider werden hier noch immer die Bauten dieser Zeit, weil nicht mittelalterlich, viel zu wenig gewürdigt und kaum beachtet. Die reiche, großartig gehaltene und in den Einzelheiten markige Front ist von schönster Wirkung. Mit seinen reichen, frei angetragenen Stuckdecken, zierlichen Stiegegeländern und sonstigen malerischen Theilen bildet es ein werthvolles Glied der Nürnberger Kunstgeschichte, das gewiß der Erhaltung würdig

zu erachten ist.

Auf die durch den Postneubau drohende Gefahr ist in der Tagespresse aufmerksam gemacht worden: allerdings von dem Standpunkte aus, daß der Abbruch unvermeidlich und ein Wiederaufbau der Capelle und der Front des Barockhauses an anderer Stelle in Aussicht zu nehmen sei. Vom Standpunkte der Denkmalpflege aus kann jedoch nur eine Erhaltung des Baudenkmal an Ort und Stelle befürwortet werden. Möchte es gelingen, in diesem Sinne die vorhandenen Reste ungeschmälert zu erhalten. Im anderen Falle aber wäre zu wünschen, daß der Wiederaufbau an geeigneter Stelle in möglichst umfangreicher und sorgfältiger Weise stattfinden möge.

Es hat sich hier, wie häufig bei den durch Umbau oder Abbruch bedrohten Baudenkmalern, gezeigt, daß die Interessen der Denkmalpflege nicht früh genug wahrgenommen werden konnten, nichts ist hierbei nothwendiger als eine Inventarisierung, welche in Nürnberg der „Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg“ in dankenswerther Weise in die Hand genommen hat und hoffentlich in nicht gar zu langer Zeit zum Abschlusse bringt.



Abb. 1.

Vom Ebracher Hof in Nürnberg.

Der erste deutsche Denkmaltag in Dresden am 24. und 25. September 1900.

Der Verband der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, der seit langen Jahren schon der Denkmalpflege seine besondere Aufmerksamkeit widmete, beschloß, bei dem stetig zunehmenden Umfange der die vaterländischen Kunstdenkmäler betreffenden Untersuchungen 1899 auf der Hauptversammlung in Straßburg, nach dem

Vorbilde des deutschen Archivtages, im September 1900 einen besonderen Denkmaltag abzuhalten. Die ursprüngliche Absicht, dieser Veranstaltung lediglich das Gepräge einer Vorbesprechung unter den Nächstbetheiligten zu geben, wurde dadurch nicht unwesentlich geändert, daß die sächsische Regierung, in deren Bezirk für die Er-

haltung der Denkmäler noch manches geschehen kann, Einladungen erließ, wodurch die amtliche Betheiligung einer grossen Zahl von deutschen Bundesstaaten gesichert und der ganzen Berathung eine unerwartete Bedeutung verliehen wurde. Demgemäss waren alle Vorarbeiten sorgfältiger als sonst geleitet und der Denkmaltag, der zunächst nur ein Theil der Hauptversammlung der Geschichtsvereine sein sollte, zu einer selbständigen Veranstaltung erhoben.

Die Eröffnung der aus mehr als 90 Theilnehmern aus allen Staaten bestehenden Versammlung erfolgte am Montag, den 24. September, in einem grösseren Hörsaal der Technischen Hochschule durch den Geheimen Rath Dr. Roscher, der die Erschienenen namens der sächsischen Regierung begrüßte und nach kurzer Schilderung der früheren vereinzelt Bestrebungen im Interesse der vaterländischen Denkmäler die fortschreitende Entwicklung dieser Arbeiten bis zur nationalen Denkmalpflege kennzeichnete und die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Eigenthums an älteren Bauwerken im Interesse der Gesamtheit betonte. Er erwähnte die wesentliche Förderung aller dahingehenden Bestrebungen durch die dankenswerthe Schaffung der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“, neben welcher der „Burgwart“ im gleichen Sinne thätig sei.

Hierauf begannen unter Leitung des Vorsitzenden des ständigen Denkmalausschusses, Geheimen Justizraths Professor Dr. Loersch (Bonn), die eigentlichen Verhandlungen, deren erster Gegenstand ein ebenso klarer wie eingehender Vortrag des Professors Dr. Clemen über den zeitigen Stand der Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler in allen gesitteten Staaten bildete. Er knüpfte dabei an die Strafsburger Beschlüsse des Gesamtvereins^{*)}, sowie an eine Entschliessung des letzten kunsthistorischen Congresses in Lübeck zu gunsten der gesetzlichen Denkmalpflege an (vgl. S. 104) und legte bei der Besprechung der allgemeinen Lage der Denkmalpflege die wichtigsten Bestimmungen und Gesetze aus Frankreich, Preussen, Bayern und Ungarn zu Grunde. Nach einer allgemeinen Betrachtung über die vielfach von einander abweichenden Grundgedanken der bestehenden Schutzgesetze erhielt man in knappen Umrissen ein Bild der Zustände in den einzelnen Ländern, wobei u. a. das Bestreben zu erkennen ist, die nationalen Denkmäler als einen Theil des Nationalvermögens anzusehen und damit ihre Erhaltung zu einer Ehrenpflicht des Staates zu machen. Dieser Auffassung gemäss spricht das (unter deutschem Einfluß entstandene) griechische Gesetz von 1834 in Artikel 61 aus, daß alle Denkmäler, als von den Vorfahren herstammend, Gemeingut aller Hellenen seien. Die Erklärung des Begriffes „Denkmal“ ist verschiedentlich versucht worden, stößt aber, wie Wussow in der Einleitung zu seinem trefflichen Werke darthut, auf große Schwierigkeiten. Ist man doch heute geneigt, neben den beweglichen und unbeweglichen Gegenständen einer verflochtenen Culturperiode, die als charakteristische Wahrzeichen ihrer Entstehungszeit gelten dürfen, u. a. auch landschaftliche Zustände zu sichern, wie das beispielsweise die in der Durchführung begriffene Erhaltung des Siebengebirges darthut.

Bei einer kurzen Uebersicht über die einzelnen Bundesstaaten wird u. a. erwähnt, daß in Preussen der staatliche Schutz der Denkmäler im allgemeinen bereits in der Verfügung vom 15. December 1823 ausgesprochen wurde, welcher kurz nach Einsetzung eines eigenen Conservators 1844 die das Aufsichtsrecht des Staates auf alle Behörden und Corporationen erstreckende Verfügung folgte. Bayern hat ein Generalconservatorium der Kunstdenkmäler und Alterthümer

mit einem großen Stab von tüchtigen Hilfskräften, die an der Centralstelle in Preussen bisher noch vermifft werden. In Württemberg bestand ziemlich früh ein Conservatorium der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmäler, auch wurden in den Jahren 1858 bis 1881 zahlreiche wichtige Verfügungen erlassen. In Baden besteht ein eigentliches Denkmalschutzgesetz, wofür seit 1884 ein ausgezeichnete Entwurf vorliegt, noch nicht, obwohl die Bestimmungen zum Schutze von Thoren, Stadtmauern und ähnlichen Anlagen bis zum Jahre 1812 zurückgehen. Für Hessen ist die im Jahre 1848 auf Kirchen und Rathhäuser ausgedehnte Verordnung von 1818 von Wichtigkeit, die ein Inventar der Bau- und Kunstwerke mit der Absicht fordert, dieselben gegen Abbruch, Veränderung oder Zerstörung zu schützen. Gegenwärtig ist die Ausarbeitung eines vollständigen Denkmalschutzgesetzes in Angriff genommen. Im Königreich Sachsen besteht seit 1894 ein besonderer Ausschufs zur Erhaltung der Kunstdenkmäler, die zwar nur eine begutachtende Stellung einnimmt, indessen dank der Mitwirkung der Mitglieder des Vereins für kirchliche Kunst wie des Königlichen sächsischen Alterthumsvereins erfreuliche Erfolge aufzuweisen hat, zumal sie durch die neue Anleitung des Landesconsistoriums zum Verfahren bei kirchlichen Bauten (December 1899) wesentlich unterstützt wird. Gleichwohl fehlt es in der sächsischen Organisation, deren Erweiterung durch Pfleger im Werke ist, an einem eigentlichen Conservator, dem ein selbständiges Einspruchsrecht zusteht.

In den nachfolgenden Ausführungen über die Gesetzgebung in Frankreich, Grossbritannien, Italien usw. verbreitete Clemen sich ausführlicher über die Bedeutung des Schutzes der vaterländischen Denkmäler durch die Eintragung in Register, des sog. „Classements“, besser der „Einwerthung“, die in Frankreich auf etwa 2000 Bau- und Kunstwerke angewandt ist, in England aber nur auf 68 Gegenstände, worunter sich vorwiegend Steindenkmäler, Dolmen und Wälle befinden.

Obwohl Frankreich mit seiner Art der Einwerthung bei einer größeren Zahl von Staaten Nachfolge gefunden, erscheint es doch noch fraglich, ob eine Annahme desselben für Deutschland empfehlenswerth ist. Es hat sich dabei als ein Nachtheil herausgestellt, daß infolge der Einwerthung die nichteingetragenen Denkmäler sehr oft ohne jeden Schutz dem Verfall entgegen

geben und ohne Bedenken zerstört werden. Dieser Auffassung entspricht eine Erschließung des Lübecker kunsthistorischen Congresses (vgl. S. 104), wonach eine nur theilweise Einwerthung der Denkmäler den Interessen der Geschichte und der Kunst nicht entspricht. Stellt man durch das Schutzregister Denkmäler und Kunstgegenstände in die gesetzliche Obhut, so hat der Staat, wenn einmal eine Gemeinde kein Geld hat, seinerseits die Pflicht der Erhaltung, wofür u. U. sehr viel Geld erfordert werden kann. Man wird die Einwerthung anwenden können, daneben aber die bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen in Kraft lassen.

Nicht minder schwierig ist die Frage der Behandlung von Funden, da man in verschiedenen Ländern die trübe Erfahrung gemacht hat, daß die strengen Bestimmungen über die Vorrechte des Staates an den Funden und über seinen Werthantheil zu der äußerst nachtheiligen Verheimlichung wichtiger Funde geführt hat. In Anlehnung an die Strafsburger Beschlüsse wurde zuletzt die Anwendung des Enteignungsverfahrens zum Schutze der Denkmäler erörtert und dabei hervorgehoben, daß ein bezügliches Gesetz niemals ein Polizeigesetz werden dürfe und — um die Denkmalpflege volksthümlich bleiben zu lassen — nicht ohne Noth herangezogen werden sollte, daß ein solches Gesetz vielmehr von der Zustimmung der betheiligten Kreise getragen sein müsse. Das



Abb. 2.

Das bisherige Kgl. Bezirksamt in Nürnberg.

^{*)} Vgl. Denkmalpflege 1899, S. 107.

Enteignungsrecht für Denkmäler darf nur die letzte Zuflucht des Conservators bilden — die Denkmalpflege aber sollte so wirksam ausgestaltet werden, daß die allgemeine Erkenntnis von dem Werthe der vaterländischen Denkmäler das Volksbewußtsein jeder Zerstörungslust dauernd und überall entgegenwirkt läßt.

Im Anschluß an diesen hochbedeutsamen Vortrag brachte Ministerialrath v. Biegeleben (Darmstadt) einen Entwurf für ein auf hessische Verhältnisse berechnetes Denkmalschutzgesetz zur Vorlage, dessen Berathung zwecks vorheriger Drucklegung vorab verschoben wurde.

Nach einer kurzen Pause, während welcher die reichhaltige, praktisch eingerichtete Sammlung für Baukunst in der Technischen Hochschule besichtigt wurde, trat man zur zweiten Sitzung zusammen, in welcher Hofrath Professor Dr. Gurlitt über die Inventarisierung der Denkmäler sprach. Er verbreitete sich in der Einleitung über die natürliche Verschiedenheit der Inventare, die auf dem Umfange der gestellten Aufgabe, der Höhe der Mittel und anderen Vorbedingungen beruhen. In Sachsen hatte man unter Steches Leitung, der im Auftrage des Alterthumsvereins handelte, zunächst einen mehr antiquarischen und kunstgeschichtlichen Standpunkt eingenommen, während man nachher, nachdem das Werk auf das Ministerium übergegangen, weitere, dem Ortsinteresse mehr zugewandte Gesichtspunkte hineinbrachte. Man muß insbesondere bei den Kirchen das Interesse der Geistlichen wie der Gemeinde für die einzelnen Stücke zu gewinnen suchen und der Ueberschätzung der Dinge ebenso sehr wie deren Vernachlässigung entgegenarbeiten. Man sollte auch die kleinsten Stücke nicht ganz außer acht lassen, nach Abschluß des Inventars ein möglichst genaues Register anfertigen, die Arbeit zeitweise nachprüfen und, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend, die Gegenstände der Volkskunst und das Bauernhaus, die Heraldik und Epigraphik, wie die Trachtenkunde thunlichst einbeziehen.

Die darauf zur Berathung gestellten Leitsätze, die nur zur Anregung dienen sollten und von einer gleichmäßigen Behandlung aller Inventare selbst absehen, besagen u. a., daß die Inventare der Denkmalpflege, der Kunstgeschichte und der Ortsgeschichte dienen und zur Nachprüfung und Begutachtung der vorhandenen Gegenstände und Bauwerke geeignet sein sollen (1, 2). Man soll dabei die Feststellung des Thatbestandes, die Entwicklungsgeschichte der Denkmäler und deren besondere Merkmale geben und thunlichst auch das vorhanden gewesene berücksichtigen (3, 4). Wichtig ist die Durchsicht des Urkundenmaterials und eine wissenschaftliche Katalogisirung der öffentlichen Sammlungen, sowie die Beachtung des einfachen Typischen neben dem Hervorragenden (5, 6). — Bei unzulänglichen Mitteln soll die Darstellung der Reihe nach, der Baukunst, dem Kunstgewerbe, der Bildnerei und Malerei, der Volkskunst und der vorgeschichtlichen Zeit dem Grade nach, sich zuwenden (7). Gegenstände in öffentlichen Sammlungen und Werke des Privatbesitzes sollen nur wegen ihrer etwaigen Beziehung zu den Kunstwerken des Bezirkes berücksichtigt und als Grenze im allgemeinen die Zeit der Befreiungskriege gelten (8, 9). Die letzten Punkte betreffen die möglichst gute Ausstattung und die Nachprüfung des Bestandes zur Ergänzung bei Neuherausgabe des Inventars (11, 12).

In der anschließenden Verhandlung, an der sich u. a. die Professoren Dr. Haupt, Dr. v. Oechelhäuser, Dr. Nik. Müller, ferner Lutsch (Breslau), Dr. Bardey (Nauen), Dr. Hager (München) und Director v. Bezold betheiligten, wurde wegen Verbilligung der Inventare, Aufnahme nicht mehr vorhandener Kunstwerke, Anfertigung von Karten über zusammenhängende Kunstgebiete usw. allerlei Anregungen gegeben, wegen deren auf den amtlichen Bericht verwiesen werden muß.^{*)} Auf Vorschlag des Geheimen Bauraths Bluth, Conservator für Brandenburg, soll ein Zusatz über die Nothwendigkeit der Nachprüfung der Inventarien in bestimmten Zwischenräumen in den Sitzungsbericht aufgenommen werden.

Die Herstellung eines Handbuchs der deutschen Denkmäler, die bereits in Straßburg durch Professor Dehio angeregt wurde, fand nach den befürwortenden Bemerkungen des Directors v. Bezold allseitig das wärmste Interesse, hat auch nach den Erklärungen des Geheimraths Dr. Wagner (Karlsruhe) und Professors Dr. Sixt (Stuttgart) Aussicht, von der badischen und der württembergischen Regierung unterstützt zu werden. Gegenüber der Meinung, man solle diese gewaltige Arbeit bis nach Vollendung aller Inventare aufschieben, wurde festgestellt, daß in einzelnen Staaten, wie in Baden und Bayern, darüber noch 15 bis 25 Jahre vergehen könnten. Nach längerer Erörterung, in der u. a. Museumsinspector Meier (Braunschweig), Professor Loersch und Professor Dr. Haupt das Wort ergriffen, wurde beschlossen, dem Antragsteller Professor Dehio in Verbindung mit Geheimrath Loersch und Hofrath Dr. Gurlitt die wei-

^{*)} Die amtlichen Niederschriften des Denkmaltages erscheinen im „Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“, herausgegeben vom Archivrath Dr. Bailleu (Verlag von E. S. Mittler u. Sohn).

teren Vorarbeiten und Verhandlungen für eine baldige Inangriffnahme des Werkes zu übertragen. Eine Anregung des Oberbauraths Kriesche (Weimar), behufs Erweiterung des Denkmalarchivs von dem Reiche die Unterstützung der Königlichen Meßbildanstalt in Berlin zu erbitten, wurde einer späteren Verhandlung vorbehalten.

Am Abend dieses ersten Tages hörten die Theilnehmer in der Aula der Technischen Hochschule einen durch Lichtbilder unterstützten Vortrag von B. Ebhardt über deutsche Burgen; der nächste Tag begann mit der in Gegenwart des Königs abgehaltenen Eröffnungssitzung der Generalversammlung des Verbandes der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, worauf Dombaumeister Tornow-Metz, Bezirksconservator für Lothringen, über die Wiederherstellung von Baudenkmalern einen mit größtem Interesse entgegengenommenen Vortrag hielt. Es war hochehrfrohlich, bei einem Manne der Praxis, der den größten Theil seines Lebens einem großen Baudenkmal widmen zu dürfen das Glück hat, aus vollem Herzen heraus seine Erfahrungen wiedergeben zu hören. Der Anspruch, neues zu bringen, wurde von dem Vortragenden nicht erhoben, wohl aber wollte er in einer Reihe kurzer knapper Sätze in der Hauptsache das feststellen, was er seinerseits für gut und im Interesse der Baudenkmalerei liegend erachtet.

In der Einleitung zu den von ihm aufgestellten 9 Grundregeln und 16 Grundsätzen (den Tornowschen Vortrag bringen wir in der nächsten Nummer. D. S.) beleuchtete Tornow die abweichende Art älterer Wiederherstellungen, da man nicht erst den Stil der Entstehungszeit des Werkes studirte, sondern in den Formen der eigenen Zeit arbeitete. Unseren Vorvätern fehlte das Bewußtsein von dem hohen Werthe der Denkmäler alter Zeiten; wenn wir in Erkenntnis desselben im Stile des Denkmals wiederherstellen, kommt dazu, daß wir selbst keinen eigenen Stil haben. An den Domen zu Köln und Ulm, wie an den Kathedralen von Rheims und Notre Dame haben wir trotz der Ungleichheit der Leistungen im einzelnen doch viel gelernt, sodas wir für Fälle, die nicht besonders verwickelt liegen, gewisse Grundsätze aufstellen können. Die Wiederherstellung sowohl wie der weitere Ausbau verlangt zunächst ernste Vorarbeiten, zu denen die Untersuchung des Bauwerkes nach dem älteren Zustande gehört, dann die zeichnerische Aufnahme, das Studium der Urkunden, die lichtbildnerische Aufnahme und der Vorentwurf. Das Lichtbild ist insofern ein wichtiges Hilfsmittel, als sie oft interessante Einzelheiten und Schäden erkennen läßt, die man sonst kaum wahrnehmen würde.

Nach den „Grundregeln“ erstreckt sich die Pflicht der Erhaltung auf alle Denkmäler der geschichtlichen Stilrichtungen, die unter sich als gleichartig anzusehen sind. Nach glücklicher Beseitigung des Stilfanatismus ist jetzt eine gewisse Pietät gebräuchlich, die sich mit Unrecht durch künstlerische oder technische Mängel einzelner Bautheile beeinträchtigen läßt. Alle Thätigkeit des wiederherstellenden Architekten muß von einer tiefwurzelnden Pietät für die Werke der Alten durchdrungen sein. Bei keiner Art von Wiederherstellungsarbeiten darf unter dem Vorwande der Verbesserung eines vermeintlichen Verstosses gegen den guten Geschmack die alte Form irgendwie geändert werden. Bei allen Wiederherstellungsarbeiten müssen die Materialien so ausgewählt, die Arbeiten derartig hergestellt und die Constructionen so angeordnet werden, daß in der fertigen Arbeit der höchstmögliche Grad von Dauerhaftigkeit erreicht wird. Die mit den Wiederstellungsarbeiten verbundenen künstlerischen Leistungen sollen auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit stehen. Vor Inangriffnahme solcher Arbeiten ist durch Zeichnung, Beschreibung, Abguss und Lichtbild eine Aufnahme des alten Werkes anzufertigen. Die drei letzten Grundregeln verlangen die Aufbewahrung der dazu geeigneten neu ersetzten Bautheile in öffentlichen Museen, die Anbringung einer Inschrift über die erfolgte Restaurierung und regelmäßige wiederkehrende Untersuchungen des wiederhergestellten Denkmals.

Als ersten „Grundsatz“ stellt Tornow hin, daß jegliche Wiederherstellungsarbeit an einem Baudenkmal, sei es an einem Baukörper und dessen Theilen, sei es an seiner Möbelausstattung so ausgeführt werden muß, daß die ursprüngliche Erscheinung des alten Werkes und dessen eigenartiges Gepräge in seinem ganzen Umfange erhalten bleibt, gleichviel ob diese Arbeiten ein einfaches Ausbessern und Herstellen, oder ein Ergänzen, oder ein Wiederherstellen und Erneuern, oder ein Ausbauen und Erweitern in sich begreift. Es ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, die ursprüngliche Erscheinung des Werkes und dessen eigenartiges Gepräge, wie auch die den Werth von Urkunden besitzenden Anhaltspunkte für seine Baugeschichte zu verwischen, zu verkümmern und zu zerstören. (Indessen verlangt Tornow nach der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterung, daß charakteristische spätere Theile der Stileinheit nicht zum Opfer fallen sollen.)

Der zweite Grundsatz, wonach die Ausbesserungsarbeiten womöglich in demselben Stoff und in derselben Technik wie das alte auszuführen seien, wurde durch Geheimen Baurath Prof. Hofmann (Darmstadt) unter Bezug auf seine Erfahrungen bei dem Dom in Worms auf das wärmste unterstützt. Unter Hinweis auf den amt-

lichen Sitzungsbericht mit dem Wortlaut der Grundsätze sei noch bemerkt, daß dem 6. Satze, wonach ein Ersatz erst dann stattfinden soll, wenn andernfalls eine Beeinträchtigung des Bestandes droht, besonderer Werth beigelegt wurde. Im übrigen soll die Wiederherstellung in allen Theilen künstlerisch wie technisch sich mathematisch mit dem alten decken. Nach Feststellung der einzigen zulässigen Ausnahmen behandelte Tornow, unter stetem Hinweis auf praktische Beispiele, den Ausgleich der Farbentönung (durch die Zeit), die Beseitigung etwaigen Anstrichs, die Ausführung ursprünglich geplanter, aber nicht vollendeter Theile, wozu insbesondere auch Fenster gehören, Anpassung von Wand- oder Glasmalereien an den Stil des betreffenden Bautheils. Bei Erweiterungen und Zusätzen von neuzeitlicher Zweckbestimmung soll der Stil des örtlich am nächsten liegenden oder aber des durch Umfang und künstlerischen Werth hervorragendsten Bautheiles gewählt werden. Die letzten Grundsätze betrafen die Freilegung von Baudenkmalern und die Anwendung der vorentwickelten Regeln auf Ruinen.

In der anschließenden Berathung fanden die von der Versammlung beifällig aufgenommenen Sätze durchweg die warme Zustimmung der einzelnen Redner.

Hofrath Prof. Dr. Gurlitt vertrat seinerseits den Standpunkt, daß ein Bauwerk bei der Wiederherstellung keineswegs wie ein altes, aus einem Gusse geschaffenes aus der Hand des Architekten hervorgehen, diesem vielmehr die Bethätigung der künstlerischen Eigenart verstattet werden solle, eine Auffassung, die durch die Professoren Dr. v. Oechelhäuser, Clemen und Nik. Müller (Berlin) lebhaft bekämpft wurde. Geheimrath Dr. Treu und Professor Gurlitt (Graz) wollen bei Wiederherstellungen in gewissem Grade auch moderne Kunst zu Ehren kommen lassen, da es in manchen Fällen nicht möglich sein wird, einen stilgerechten Ausbau im alten Sinne zur Durchführung zu bringen. Provincial-Conservator Lutsch befürwortet die Ausarbeitung ausführlicher Berichte über erfolgte Wiederherstellungen auch bei Werken der Kleinkunst, und Regierungs- und Baurath Pfeifer (Braunschweig) empfiehlt bei der Schwierigkeit der Erhaltung alter Stadttore für die Aufnahme baufälliger, oft gar nicht mehr zugänglicher Baudenkmalern die häufigere Anwendung des Mefsbildverfahrens.

Die vierte Sitzung am Dienstag Nachmittag wählte zunächst für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung des nächsten Denkmaltages (1901) den aus Geheimrath Prof. Dr. Loersch und Professor Dr. Clemen mit Archivrath Dr. Baillieu, Director v. Bezold und Professor Wallé bestehenden Fünferausschuß wieder, worauf Professor Clemen den Inhalt des am ersten Tage gehaltenen Vortrages nochmals kurz zusammenfaßte und betonte, daß mit einem Schutzgesetz nur wenig erreicht sei, wenn wir nicht daneben eine vollständig durchgeführte praktische Organisation für Denkmalfpflege mit gut vorgebildeten Conservatoren, einem großen Stab von Hilfsarbeitern und mit erheblich größeren Mitteln besitzen.

Bildhauer Friedrich Küsthardt †.

Friedrich Küsthardt wurde am 30. Januar 1830 in Göttingen geboren. Als Knabe verkehrte er im Hause des berühmten Göttinger Physiologen Prof. Rudolf Wagner, der den munteren Jungen wegen seiner „geschickten Hände“ zu einem Präparator heranbilden wollte; es entging ihm dabei aber nicht, daß Küsthardt mit Vorliebe nicht nur präparirte, sondern auch die Präparate zeichnete. Da gerade in jener Zeit der Architekt und Kupferstecher Saverio Cavallari aus Palermo in Göttingen war, um den Aetna-Atlas des Geologen Sartorius v. Waltershausen in Kupfer zu stechen, so wurde Küsthardt Cavallaris Schüler. Nach Cavallaris Fortgang arbeitete er noch ein paar Jahre als Kupferstecher in Göttingen und Giessen, wandte sich dann aus innerer Neigung der Bildhauerei zu. Im Jahre 1857 zog er nach München zum Besuch der Kunstakademie und von da rasch nach Italien, dem Lande seiner Sehnsucht. 1859 siedelte Küsthardt nach St. Bernwards Stadt über, um hier an der neu zu gründenden Bauerschule, später Handwerkerschule, ein Lehramt zu übernehmen, das er nach 40jähriger fruchtbringender Thätigkeit im October 1899 niederlegte.

Küsthardt hatte eine unverkennbare Vorliebe für die Bildhauerkunst des Alterthums und der romanischen Zeit. Er ist dem Geiste nach den Nazarenern verwandt; in der Form folgte er vielfach Thorwaldsen, Genelli und Carstens. Unbeirrt durch alle modernen Strömungen, setzte er seinen Weg fort, dem antiken Schönheitsideal und der erhebenden Kraft christlicher Ideen sich hingebend. Eine wohlthuende Ruhe und tröstende Wärme spricht aus seinen Werken. Die idyllische Stille, die in Hildesheim noch in den sechziger Jahren herrschte, war für ein solches Gemüth die rechte Umgebung. Der Mangel an Raum verbietet es uns leider, auf seine mannigfachen Werke der Bildhauerei und Kleinkunst näher einzugehen, die von seinem vielseitigen Können beredtes Zeugniß ablegen. In der Friedhofskunst, die umzugestalten er sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte und für die er in Worten und Werken wirkte, strebte er den Grund-

Hierauf legte Ministerialrath v. Biegeleben (Darmstadt) den von ihm aufgestellten, sehr sorgsam durchgearbeiteten Entwurf für ein Gesetz zum Schutze der vaterländischen Baudenkmalern, Kunstwerke und Alterthümer vor, das unter Anlehnung an hessische Verhältnisse im ganzen 30 Paragraphen umfaßte. Er erläuterte die leitenden Gesichtspunkte für diese Arbeit, deren Grundgedanken er alsdann, in zehn Sätzen zusammengefaßt, vortrug. In der mehrstündigen Berathung, welcher auch der Landesconservator Persius (Berlin) beiwohnte, wurde u. a. für die ständige Anstellung der Conservatoren im Hauptamte kräftig eingetreten und die Nothwendigkeit eines Kunstrathes neben dem Conservator, die Schwierigkeit der Enteignung wie des Erlasses von Strafbestimmungen bei ungenehmigten Veränderungen an Denkmälern, sowie bei Funden beleuchtet. Aus einer Bemerkung des Geheimen Oberregierungsraths v. Bremen (Berlin) war zu ersehen, daß man in Preußen z. Z. ebenfalls an einem Denkmalschutzgesetz arbeitet, was der ganzen diesmaligen Verhandlung eine besondere Bedeutung zuwies.

Die Entschliessungen des Herrn v. Biegeleben, die unter Beachtung der von dem Denkmaltag gewünschten Zusätze und Aenderungen noch bearbeitet werden und ebenfalls in den amtlichen Protokollen zur Bekanntgabe kommen sollen, erstrecken den Begriff des „Denkmals“ so weit, daß auch eine Landschaft in ihrer Erscheinung geschützt werden kann, erfordern bei Baudenkmalern im Besitz einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Genehmigung zu schädigenden oder verunzierenden Anbauten und setzen die Pflicht der Gemeinden zur Unterhaltung, Wiederherstellung oder Freilegung eines Denkmals fest. Neben der bei Strafe auferlegten Anzeigepflicht für Veränderungen an Werken im Privatbesitz ist eine Bekanntgabe der Eigenschaft eines Baudenkmalers als Kunstwerk durch ein Schutzregister oder durch Verfügung vorgesehen. Die Verletzung der zum Schutze von Funden getroffenen polizeilichen Maßnahmen ist unter Strafe gestellt, die Enteignung eines Grundstücks auch zum Zwecke der Freilegung oder Freihaltung zulässig, dann aber unzulässig, wenn dieselbe die völlige oder theilweise Beseitigung eines Baudenkmalers bezweckt. Die letzten beiden Absätze wünschen das thunlichste Zusammenwirken des Conservators mit der oberen bauleitenden Behörde und die Einsetzung eines Landes- oder Provincial-Kunstrathes zur Mitwirkung in wichtigen Fragen der Denkmalfpflege.

Mit Aufstellung dieser Entschliessungen hatte der Denkmaltag unter Mitwirkung einer großen Zahl der berufensten Persönlichkeiten mit großer Hingabe und Liebe die etwas reichlich entworfenen Tagesordnung erledigt, die nahezu alle wichtigeren Fragen der Denkmalfpflege berührte. Die Befriedigung über den Verlauf der diesmaligen Berathung führte, wie mit Genugthuung festzustellen ist, zu dem Beschlusse, den Denkmaltag zu einer dauernden Einrichtung zu erheben und denselben in der Regel in Verbindung mit der Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine abzuhalten.

satz zu verkörpern, den er oft aussprach: „Die Kunst soll trösten, nicht weinen machen“.

Es sei vor allen Dingen aber auf sein Wirken für die verschiedenen Aufgaben der Denkmalfpflege aufmerksam gemacht, für die seine zweite Heimath Hildesheim und das ganze niedersächsische Land ihm ein reiches und dankbares Arbeitsfeld boten. In den verschiedenen Hildesheimer Vereinen, die sich diesem Zwecke früher als anderswo widmeten, war Küsthardt stets ein sachkundiger Berather und eifriger, unermüdlicher Mitarbeiter und stand stets in engstem Verkehr mit dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Kunstgewerbemuseum in Berlin. Viel that er für Weckung der Theilnahme an den heimischen Kunstwerken in weiteren Kreisen. Er ward nicht müde, mit stets jugendlicher Begeisterung und der ihm eigenen frohsinnigen Beredsamkeit die Größe und Schönheit von Hildesheimer Kubtschätzen zu schildern und die Feinheiten der Technik der mittelalterlichen Meister zu erklären.

Alle bedeutsamen Werke der Plastik Hildesheims hat Küsthardt für verschiedene Museen theils abgeformt, theils in edlerem Metall nachgebildet, mehrere zu Vorbildern benutzt bei Aufträgen verwandter Art, an einigen fehlende Theile ergänzt. So wurde er innig vertraut mit dem Formenreichthum der heimischen Kunst und ihrer Ideenwelt. Das befähigte ihn zur Lösung mancher schwierigen Aufgaben, die ein gleiches Maß kunstgeschichtlicher Vorbildung, feinen Formgefühls und technischer Gewandtheit erheischen. Von Arbeiten dieser Art seien hier die Ergänzung der fehlenden Theile am romanischen siebenarmigen Leuchter im Dome in Braunschweig, das frühgothische Triumphkreuz daselbst, die Nachbildung des hildesheimischen Hezilo-Radleuchters für das South Kensington-Museum, die Kanzel in der Kirche zu Moritzberg (bei Hildesheim), das Godehard-Grabbild im Hildesheimer Dome, das goldene Altarkreuz in Süppingenburg und verschiedene Standbilder an mittelalterlichen Monumentalbauten genannt. Zu den besten Wieder-

herstellungsarbeiten gehört zweifelsohne der nach dem Brande von 1884 wieder aufgebaute mächtige Giebel des Knochenhauer-Amts-hauses mit seinem reichen Schnitzwerk.

Küsthardt's letzte Arbeit war das Rheinsbrunnen-Denkmal für die Stadt Göttingen. Erst kürzlich hat er an dieser Stelle den humorvollen Aufsatz über die „Trinker-Scenen am „Neuen Schaden“ in Hildesheim (vgl. S. 61) veröffentlicht. (In einer der nächsten Nummern bringen wir Küsthardt's letzten interessanten Aufsatz über die „Neun guten Helden“ in Hildesheim. D. S.) Die letzte Freude, die der alte Meister erlebte, war der Auftrag des preussischen Cultusministers zur Vorbereitung der Wiederherstellung des Hezilo-Rad-leuchters im Hildesheimer Dome (vgl. S. 39 u. 45), dessen arge Ver-stümmelung und sichtlich zunehmenden Verfall er oft beklagt hat: noch

vom Todesbette aus leitete er die ersten Arbeiten der Anfertigung eines Probestücks, das seine tüchtig geschulten und künstlerisch begabten Söhne ausführten. „Das ist eine Arbeit, die ich noch so gern vollenden möchte“, hatte der Alte mehrmals dem Schreiber dieser Zeilen gesagt, als schon das gefährliche Herzleiden seine Kräfte zu lähmen begann. In der Nacht vom 7. zum 8. October 1900 endete in Hildesheim sein arbeitreiches Leben.

Die Staatsregierung hat Küsthardt 1889 durch Verleihung des Professor-Titels, der Prinz-Regent von Braunschweig 1898 durch das Ritterkreuz Heinrichs des Löwen geehrt. Die schönste Ehre sind seine eigenen Werke und die dankbare Liebe zahlreicher Schüler.

Hildesheim.

Dr. A. Bertram, Domcapitular.

Vermischtes.

Die Vorschläge für die Denkmalpflege, gefaßt im Anschluß an den sehr anregenden Vortrag des Professors Clemen auf dem dies-jährigen internationalen kunsthistorischen Congress in Lübeck, lauten folgendermaßen: Der VI. internationale kunsthistorische Con-gress in Lübeck hat von der in Straßburg gefaßten Entschliessung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine mit großer Befriedigung Kenntniß genommen (vgl. Jahrg. 1899, S. 107). Der Congress erklärt sich mit jener Entschliessung in allen Punkten ein-verstanden und spricht auch seinerseits die Hoffnung aus, daß die hier niedergelegten Grundsätze baldthunlichst zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung gelangen. Insbesondere glaubt der Congress, auf die folgenden Hauptpunkte Werth legen und sie in vorderster Linie zur geneigten Beachtung empfehlen zu sollen. Für die zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften möchte der kunsthistorische Congress im Einvernehmen mit dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine die folgenden Grundgedanken vorschlagen:

1) Ein unbewegliches Denkmal von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, das sich im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert, noch wissentlich dem Verfall überliefert werden.

2) Ein beweglicher Gegenstand von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, der sich im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts befindet, darf ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht zerstört oder ver-äußert und nicht wiederhergestellt, wesentlich ausgebessert oder verändert werden.

3) Archäologische Ausgrabungen oder Nachforschungen irgend-welcher Art dürfen auf Grund und Boden, der im Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts steht, nicht unternommen werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4) Im Eigenthum von Privaten stehende, unter ihren derzeitigen Eigentümern gefährdete, unbewegliche Denkmäler von kunst-geschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, sowie im Eigenthum von Privaten befindlicher Grund und Boden, der archäologisch werthvolle unbewegliche oder bewegliche Denkmäler birgt, können enteignet werden.

Die in den Gesetzgebungen von Frankreich, England, Rumänien und Aegypten mit gutem Erfolge angewandte Einwerthung der Denk-mäler glaubt der Congress nur in gewissem Umfange als ein Hilfs-mittel zur Kennzeichnung der vorzugsweise zu schützenden Denk-mäler bezeichnen zu sollen. Die Beschränkung des staatlichen Schutzes auf nur wenige klassische Denkmäler dürfte weder den Interessen der Kunstwissenschaft noch denen der Geschichtswissen-schaft in vollem Umfange gerecht werden.

Die sorgfältige Erhaltung und Wiederherstellung der Denkmäler als der wichtigsten und ehrwürdigsten Zeugen der nationalen Ver-gangenheit jedes Volkes werden in jedem Staate bei weitem grössere Mittel, als bisher aufgewendet, beanspruchen. Der Congress hält es deshalb für unerlässlich, daß nach dem Vorbilde der auf dem Ge-biete der Denkmalpflege führenden Culturstaaten überall regelmäßige Summen hierfür in den Staatshaushalt eingesetzt werden.

Der Ausschufs für christliche Kunst auf der letzten Haupt-versammlung der Katholiken Deutschlands tagte am 3. September d. J. in Bonn unter dem Vorsitze des Domcapitulars Schnitgen. Unter den zahlreichen Beschlüssen, die daselbst zur Förderung der kirchlichen, christlichen und rein weltlichen Kunst gefaßt wurden, können wir den über die Empfehlung der „Zeitschrift für christliche Kunst“ nur warm befürworten. Seit dem Jahre 1888, in dem sie entstand, hat sie die Erzeugnisse der christlichen Kunst aus den verschiedenen Jahrhunderten und Ländern behandelt, sie hat dadurch im Sinne der Denkmalpflege fördernd mitgewirkt und einen anregenden Einfluß auf Neuschöpfungen ausgeübt. Am Schlusse der Verhandlungen bittet die Hauptversammlung den Klerus und die Kirchenvorstände, bei der

Wiederherstellung sämtlicher Kunstdenkmäler aller Stile die größte Vorsicht zu beobachten, insbesondere a) die Bauten in den geschicht-lich überlieferten Formen zu erhalten, insoweit nicht künstlerische Erfordernisse oder praktische Rücksichten Aenderungen unbedingt erheischen; b) die Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, welcher Kunstrichtung sie angehören mögen, gegen weitere Beschädigung zu schützen und nur in den allerdingendsten Fällen mit der größten Zurückhaltung wiederherzustellen; c) alle für den kirchlichen Gebrauch nicht mehr verwendbaren Gegenstände entweder in den Schatzkammern aufzubewahren oder den öffentlichen Museen zu überlassen, keines-falls aber an Händler oder Liebhaber zu veräußern. Wenngleich auch mit dem vorstehenden nichts neues angeregt wurde, so können doch diese Warnungen nicht oft genug erneuert und die kirchlichen und staatlichen Verordnungen nicht oft genug in die Erinnerung zurückgerufen werden.

Zu dem ersten deutschen Denkmaltage in Dresden am 24. und 25. v. M. hatten sich nach dem am 25. ausgegebenen Verzeichnisse als Theilnehmer eintragen lassen: 16 Conservatoren, 15 Mitglieder von Denkmalausschüssen, Pfleger oder Vertrauensmänner, 25 Ver-treter von Regierungen, Ministerien, Körperschaften oder Städten, 11 Vertreter von wissenschaftlichen Anstalten oder Museen, 6 Kunst-historiker oder Archäologen, 11 Vertreter historischer Vereine und 12 Architekten, Lehrer und sonstige Freunde der Denkmalpflege.

Auf der Saalburg fand am 11. d. M. in Gegenwart des Kaisers die feierliche Grundsteinlegung zu dem als Reichs-Limesmuseum wieder aufzubauenden Pratorium statt.

Bücherschau.

VII. Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen für 1899 bis 1900. Magdeburg. Druck von E. Baensch jun. 1900. 96 Seiten und 8 Tafeln.

Anschließend an die Mittheilungen in der vorigen Nummer, S. 96, über den V. Jahresbericht der Commission zur Erhaltung und Er-forschung der Denkmäler in der Provinz Pommern und an den Be-richt des Conservators der Denkmäler für die Provinz Posen lassen wir die Mittheilung über den vorgenannten Jahresbericht folgen. Nach den mitgetheilten Rechnungsplänen konnte der Verein im ver-gangenen Jahre den Betrag von 6500 Mark für die Pflege von Denk-mälern der Provinz zur Verfügung stellen; für das laufende Jahr ist ein Betrag von 7000 Mark für den gleichen Zweck vorgesehen. Der Anlage der früheren Hefte folgend, giebt Provincial-Conservator Dr. Doering zunächst einen kurzgefaßten, nach den Denkmälern der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt geordneten Bericht von seiner Amtsthätigkeit. Die Zahl der Denkmäler beläuft sich auf 152; das bedeutet einen Umfang der Geschäfte, welcher über das Maß der an ein Ehrenamt im allgemeinen zu stellenden Forderungen hinausgehen dürfte. In wissenschaftlichen Beigaben werden einige der vorgekommenen Angelegenheiten besonders be-handelt; über die wichtigste derselben, betreffend die Ausgrabungen in der Liebfrauenkirche in Halberstadt, sind die Leser dieses Blattes bereits unterrichtet (vgl. Jahrg. 1899, S. 121). Verschiedene Abbil-dungen, meist Lichtdrucke, erläutern den Text. Weiter bringt das vorliegende Heft eine Zusammenstellung der in der Provinz Sachsen für die Ziele der Denkmalpflege in Betracht kommenden Vereine und öffentlichen Sammlungen. — e.

Inhalt: Die Denkmalpflege. (Schluß.) — Bemerkenswerthe Burgen im Canton Graubünden (Schweiz). (Fortsetzung.) — Der Ebracher Hof und das bisherige Königliche Bezirksamtsgebäude in Nürnberg. — Der erste deutsche Denkmaltag in Dresden am 24. und 25. September 1900. — Bildhauer Friedrich Küsthardt †. — Vermischtes: Vorschläge für die Denkmalpflege auf dem inter-nationalen kunsthistorischen Congress in Lübeck. — Tagung des Ausschusses für christliche Kunst am 3. September in Bonn. — Theilnehmer am ersten deutschen Denkmaltage in Dresden. — Grundsteinlegung auf der Saalburg. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.